



**GRUNDSATZ 01: DIE SEXUALITÄT IST EIN WESENTLICHER TEIL DER PERSÖNLICHKEIT JEDES MENSCHEN. AUS DIESEM GRUND MÜSSEN POSITIVE RAHMENBEDINGUNGEN GESCHAFFEN WERDEN, IN DENEN JEDER MENSCH ALLE SEXUELLEN RECHTE ALS TEIL SEINER ENTWICKLUNG IN ANSPRUCH NEHMEN KANN.**

In allen Gesellschaften ist die Sexualität ein wesentlicher Teil der Persönlichkeit jedes Menschen. Während der/die Einzelne seine/ihre Sexualität im Laufe seines/ihrer Lebens auf eine Art und Weise erlebt, die je nach inneren und äußeren Faktoren variieren kann, sollten sexualitätsbezogene Menschenrechte, ihr Schutz und ihre Förderung, Teil des täglichen Daseins aller Menschen weltweit sein.

Darüber hinaus sollte die Sexualität als ein positiver Aspekt des Lebens anerkannt werden. Sexuelle Rechte sind allgemeingültige Menschenrechte, die auf dem angeborenen Recht auf Freiheit, Würde und Gleichstellung aller Menschen beruhen.

Im Einklang mit der Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte bekräftigt die IPPF, dass der Mensch im Zentrum der Entwicklung steht, und erkennt die Wichtigkeit der Schaffung positiver Rahmenbedingungen an, in denen jeder Mensch alle sexuellen Rechte in Anspruch nehmen kann, um somit in der Lage zu sein, aktiv an ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklungsprozessen teilzunehmen. Die Sexualität ist ein Aspekt des menschlichen und sozialen Lebens, an dem stets Körper, Geist, Politik, Gesundheit und Gesellschaft beteiligt sind.

**GRUNDSATZ 02: DIE RECHTE UND SCHUTZMASSNAHMEN, DIE PERSONEN UNTER 18 JAHREN GEWÄHRLEISTET WERDEN, UNTERSCHIEDEN SICH VON DENEN ERWACHSENER UND MÜSSEN DIE SICH ENTWICKELNDEN FÄHIGKEITEN DES EINZELNEN KINDES, VON DEN EIGENEN RECHTEN GEBRAUCH ZU MACHEN, BERÜCKSICHTIGEN.**

Die IPPF ist sich darüber im Klaren, dass sich die Rechte und Schutzmaßnahmen, die Personen unter 18 Jahren nach internationalen und nationalen Gesetzen gewährleistet werden, von den Rechten Erwachsener unterscheiden können.

Diese Unterschiede beziehen sich auf alle Aspekte der Menschenrechte, machen aber besondere Ansätze in Bezug auf die sexuellen Rechte erforderlich. Die IPPF geht davon aus, dass Personen unter 18 Jahren Rechteinhaber\_innen sind. Bestimmte Rechte und Schutzmaßnahmen sind im Laufe der unterschiedlichen Phasen des Säuglingsalters, der Kindheit und der Jugend mehr oder weniger relevant.

Darüber hinaus vereint der Grundsatz der sich entwickelnden Fähigkeiten die Achtung vor dem Kind, seiner Würde und seinem Anspruch auf Schutz vor Schaden aller Art und anerkennt zugleich den Wert des eigenen Beitrags zu seinem Schutz. Die Gesellschaften müssen Rahmenbedingungen schaffen, in denen Kinder ihre Fähigkeiten voll entfalten können und ihr Potenzial zur Beteiligung an und der Verantwortung für eigene Lebensentscheidungen vermehrt respektiert wird.



**GRUNDSATZ 03: NICHTDISKRIMINIERUNG LIEGT DEM SCHUTZ UND DER FÖRDERUNG ALLER MENSCHENRECHTE ZUGRUNDE.**

Die IPPF geht davon aus, dass ein Regelwerk der Nichtdiskriminierung dem Schutz und der Förderung aller Menschenrechte zugrunde liegt. Das Regelwerk der Nichtdiskriminierung untersagt jegliche Unterscheidung, Ausgrenzung oder Einschränkung aufgrund von Geschlecht, Alter, Gender, Genderidentität, sexueller Orientierung, Familienstand, sexueller Entwicklung, tatsächlichem oder unterstelltem Sexualverhalten, Rasse, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, körperlicher oder geistiger Behinderung, Gesundheitsstatus einschließlich HIV/Aids und bürgerlichem, politischem, sozialem oder sonstigem Status.

Eine Diskriminierung hätte ansonsten das Ziel oder das Ergebnis, die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auf politischem, ökonomischem, sozialem, kulturellem, zivilem oder anderem Gebiet zu beeinträchtigen oder aufzuheben.

Der/die Einzelne erlebt unterschiedliche Hindernisse auf dem Weg zur Verwirklichung seiner/ihrer sexuellen Rechte. Um wirkliche Gleichstellung zu erlangen, müssen diese Hindernisse beseitigt werden, damit unterschiedliche Individuen grundlegende Rechte und Freiheiten gleichberechtigt in Anspruch nehmen können. Dadurch kann es notwendig werden, dass Randgruppen gegebenenfalls besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.



**GRUNDSATZ 04: DIE SEXUALITÄT UND DIE MIT IHR VERBUNDENE SEXUELLE LUST SIND ZENTRALE ASPEKTE DES MENSCHSEINS, UNABHÄNGIG DAVON, OB JEMAND NACHKOMMEN ZEUGEN MÖCHTE ODER NICHT.**

Sexuelle Gesundheit umspannt das gesamte Leben. Zwar ist die Sexualität ein wesentlicher Faktor bei nahezu allen Reproduktionsentscheidungen, sie ist jedoch auch ein zentraler Aspekt des Menschseins, unabhängig davon, ob der/die Einzelne Nachkommen zeugen möchte oder nicht.

Die Sexualität ist nicht nur ein Mittel für den einzelnen Menschen seine reproduktiven Wünsche zu erfüllen. Das Recht, Sexualität unabhängig von Reproduktion und Reproduktion unabhängig von Sexualität zu erfahren und leben zu können, muss geschützt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist jenen Personen zu schenken, denen dieses Recht in der Vergangenheit und der Gegenwart verweigert wurde oder wird.



**GRUNDSATZ 05: DIE SICHERSTELLUNG SEXUELLER RECHTE FÜR ALLE MENSCHEN BEDEUTET AUCH EIN BEKENNTNIS ZUR FREIHEIT UND ZUM SCHUTZ VOR SCHADEN.**

Das Recht, vor allen Formen von Gewalt und Schaden geschützt zu sein und den Rechtsweg gegen diese beschreiten zu können, untermauern die sexuellen Rechte.

Hierzu gehören sowohl Gewalt und Missbrauch körperlicher, verbaler, psychischer, ökonomischer und sexueller Art, als auch Gewalt gegen Individuen aufgrund von Geschlecht, Alter, Gender, Genderidentität, sexueller Orientierung, Familienstand, sexueller Entwicklung, tatsächlichem oder unterstelltem Sexualverhalten, Sexualpraktiken oder der Art und Weise, wie sie ihre Sexualität ausdrücken.

Alle Kinder und Jugendlichen haben einen Rechtsanspruch auf besonderen Schutz vor allen Formen der Ausbeutung. Dazu gehört der Schutz vor sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und allen Formen von sexuellem Missbrauch, Gewalt und Belästigung einschließlich der Nötigung von Kindern zu sexuellen Aktivitäten oder Praktiken und des Einsatzes von Kindern in pornografischen Darbietungen und Materialien.



**GRUNDSATZ 06: SEXUELLE RECHTE DÜRFEN NUR SOLCHEN BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGEN, DIE GESETZLICH FESTGELEGT SIND. DIESE BESCHRÄNKUNGEN DIENEN SOWOHL DER ANERKENNUNG UND DER ACHTUNG DER RECHTE UND FREIHEITEN ANDERER, ALS AUCH DEM ALLGEMEINWOHL EINER DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT .**

Wie andere Menschenrechte auch, dürfen sexuelle Rechte nur solchen Beschränkungen unterliegen, die gesetzlich festgelegt sind.

Dadurch wird gewährleistet, dass die Rechte und Freiheiten anderer, das Allgemeinwohl in einer demokratischen Gesellschaft, die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Ordnung, den Menschenrechtsgesetzen entsprechend, gebührend anerkannt und geachtet werden. Solche Beschränkungen müssen nicht diskriminierend, notwendig und angemessen für die Erreichung eines legitimen Ziels sein.

Die Ausübung sexueller Rechte muss von einem Wissen um die engen Wechselbeziehungen zwischen persönlichen und sozialen Interessen geleitet werden. Außerdem sind die unterschiedlich existierenden Visionen zu berücksichtigen und Gleichstellung, Würde und Beachtung der Unterschiede müssen gewährleistet sein.



**GRUNDSATZ 07: DIE VERPFLICHTUNG ZU ACHTUNG, SCHUTZ UND VERWIRKLICHUNG GILT FÜR ALLE SEXUELLEN RECHTE UND FREIHEITEN.**

Sexuelle Rechte und Freiheiten beinhalten wesentliche gesetzliche Ansprüche sowie den Zugang zu den Mitteln, um von diesen Ansprüchen Gebrauch zu machen. Wie bei anderen Menschenrechten auch, haben die Staaten Verpflichtungen auf drei Ebenen: Achtung, Schutz und Verwirklichung der sexuellen Rechte aller Menschen.

Die Verpflichtung zur „Achtung“ verlangt von den Staaten, bei der Inanspruchnahme bestimmter Rechte, in diesem Fall der sexuellen Rechte, von einer direkten oder indirekten Einmischung abzusehen.

Die Verpflichtung zum „Schutz“ verlangt von den Staaten, Maßnahmen zu treffen, die Dritte daran hindern, Menschenrechtsgarantien auszuhöhlen.

Die Verpflichtung zur „Verwirklichung“ verlangt von den Staaten, angemessene, gesetzgeberische, administrative, budgetäre, juristische, fördernde und sonstige Maßnahmen für die vollständige Durchsetzung des Rechts zu ergreifen.